

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Vereins- räume (Gebührenordnung Vereinsräume)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf am 19.11.2002 / 17.05.2010 nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Vereinsräume (Gebührenordnung Vereinsräume) beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Alfdorf erhebt für die Benutzung der Räume im 1. Obergeschoss und im Dachgeschoss des alten Rathauses, Obere Schlossstr. 3 in Alfdorf; des Schulungsraumes, des DRK-Raumes und des Jugendfeuerwehraumes im Feuerwehrgerätehaus Alfdorf, Untere Schlossstrasse 35; den Unterrichtsraum im Feuerwehrgerätehaus Pfahlbronn, Lorcher Str. 28; des Vereinsraumes im Kindergarten Rienharz, Im Brühl 8; des „Kirchensaals“ und des Sitzungssaals im Rathaus Vordersteinenberg, Dorfweg 3; des Schulsaaals im Erdgeschoss, die Räume der westlichen Wohnung im 1. Obergeschoss und des ehemalige Gymnastiksaals im Untergeschoss im Gebäude Forststr. 2 – Kindergarten Vordersteinenberg und die Aula in der Schlossgartenschule Alfdorf, Obere Schlossstrasse 70 - (nachfolgend Vereinsräume oder auch nur Räume genannt) Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner ist der Benutzer. Benutzer im Sinne von Satz 1 ist auch der Antragsteller oder der Veranstalter.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung.
- 2) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- 3) Wird ein Raum lediglich als (Ausweich-) Veranstaltungsort vorgehalten und tatsächlich nicht genutzt, so sind 10% der Veranstaltungsgebühr (Storno- oder Vorhaltegebühr) zu bezahlen. Sofern die Absage so rechtzeitig erfolgte, dass eine neue Belegung stattfand, entfällt die Stornogebühr. Diese Storno- oder Vorhaltegebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- 4) Kann aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, ein Raum nicht genutzt werden, so ist für diese Zeit keine Gebühr zu bezahlen.
- 5) Eine eventuell gemäß § 6 Absatz 7 der Benutzungsordnung für die Vereinsräume der Gemeinde Alfdorf (Benutzungsordnung Vereinsräume) vom 19.11.2002 zu entrichtende Sicherheitsleistung (Kautio) ist spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindekasse zu hinterlegen.

#### **§ 4 Gebührenfreie Benutzung (Gebührenbefreiung) und ermäßigte Benutzung (Gebührenermäßigung)**

- 1) Gebührenfrei (unentgeltlich) werden die Räume überlassen für:
  - Veranstaltungen der örtlichen Schulen und gemeindlichen Kindergärten;
  - den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine;
  - Veranstaltungen der Jugendmannschaften der örtlichen Vereine (bei gemeinsamen Veranstaltungen der Jugendmannschaften mit den aktiven Mannschaften wird lediglich die Gebühr entsprechend dem Zeitanteil, der von der aktiven Mannschaft benötigt wird, erhoben);
  - Jugendveranstaltungen der örtlichen Vereine (Jugendweihnachtsfeier, Jugendfasching und ähnliches);
  - Veranstaltungen der Gemeinde
  - Veranstaltungen, die ausschließlich wohltätigen Zwecken dienen.
- 2) Jedem örtlichen Verein steht - je angefangene 500 Mitglieder - und jeder örtlichen Kirche steht eine Raum - nach freier Auswahl – für einen Veranstaltungstag im Kalenderjahr zu einer reduzierten Hallenbenutzungsgebühr (nach Gruppe C) zur Verfügung.
- 3) Bei folgenden Veranstaltungen örtlicher Vereine und Vereinigungen werden ermäßigte Gebühren nach Gruppe B erhoben:
  - a) Sportveranstaltungen
  - b) Konzerte und Liederabende
  - c) Opern- und Theateraufführungen
  - d) Vorträge
  - e) religiöse Veranstaltungen
  - f) Ausstellungen
  - g) Weihnachtsfeiern und Vereinsjubiläen
  - h) Benefizveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
- 4) Für Veranstaltungen örtlicher Firmen und Privatpersonen (Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen gemäß § 10 Gemeindeordnung (GemO)) werden Gebühren nach Gruppe A erhoben. Beispiele sind:
  - a) Familienfeiern
  - b) Haupt-, Betriebs-, Personal- oder Mitgliederversammlungen.
- 5) Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

#### **§ 5 Sonderreinigung**

- 1) Sofern die Räume in einem Zustand zurückgegeben wird, der eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht, so hat der Benutzer die Kosten der Sonderreinigung zu tragen.
- 2) Die Sonderreinigung kann dem Benutzer überlassen werden. Über die Notwendigkeit einer Sonderreinigung entscheidet die Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung allgemeiner Reinigungsmaßstäbe.
- 3) Der Ersatz der Sonderreinigungskosten wird 14 Tage nach Anforderung fällig.

## **II. Gebühren für Veranstaltungen**

#### **§ 6 Einteilung der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in drei Gruppen. Bei allen Veranstaltungen, die nicht in § 4 genannt sind, werden Benutzungsgebühren nach der Gruppe A erhoben.

## § 7 Gebührenhöhe

1) Für Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

			Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
1.	Altes Rathaus				
1.1	Sommer				
1.1.1	je Tag	Saal im DG	28,00 €	14,00 €	7,00 €
1.1.2	je Tag	Saal (Süd) im OG	22,00 €	11,00 €	5,50 €
1.1.3	je Tag	Raum (West) im OG	10,00 €	5,00 €	2,50 €
1.2	Winter				
1.2.1	je Tag	Saal im DG	32,00 €	16,00 €	8,00 €
1.2.2	je Tag	Saal (Süd) im OG	25,00 €	12,50 €	6,25 €
1.2.3	je Tag	Raum (West) im OG	12,00 €	6,00 €	3,00 €
2.	Feuerwehrgerätehaus Alfdorf				
2.1	Sommer				
2.1.1	je Tag	Schulungssaal Feuerwehr	62,00 €	31,00 €	15,50 €
2.1.2	je Tag	Jugendfeuerwehraum im DG	32,00 €	16,00 €	8,00 €
2.1.3	je Tag	DRK-Raum	14,00 €	7,00 €	3,50 €
2.2	Winter				
2.2.1	je Tag	Schulungssaal Feuerwehr	70,00 €	35,00 €	17,50 €
2.2.2	je Tag	Jugendfeuerwehraum im DG	36,00 €	18,00 €	9,00 €
2.2.3	je Tag	DRK-Raum	16,00 €	8,00 €	4,00 €
3.	Feuerwehrgerätehaus Pfahlbronn				
3.1	Sommer				
3.1.1	je Tag	Schulungssaal Feuerwehr	26,00 €	13,00 €	6,50 €
3.2	Winter				
3.2.1	je Tag	Schulungssaal Feuerwehr	29,00 €	14,50 €	7,25 €
4.	Kindergarten Rienharz				
4.1	Sommer				
4.1.1	je Tag	Vereinsraum	24,00 €	12,00 €	6,00 €
4.2	Winter				
4.2.1	je Tag	Vereinsraum	26,00 €	13,00 €	6,50 €
5.	Verwaltungsstelle Vordersteinenberg				
5.1	Sommer				
5.1.1	je Tag	Saal im EG	28,00 €	14,00 €	7,00 €
5.1.2	je Tag	Sitzungssaal	16,00 €	8,00 €	4,00 €
5.2	Winter				
5.2.1	je Tag	Saal im EG	32,00 €	16,00 €	8,00 €
5.2.2	je Tag	Sitzungssaal	18,00 €	9,00 €	4,50 €
6.	Kindergarten Vordersteinenberg				
6.1	Sommer				
6.1.1	je Tag	Saal im EG (Westseite)	20,00 €	10,00 €	5,00 €
6.1.2	je Tag	Südzimmer im OG	16,00 €	8,00 €	4,00 €
6.1.3	je Tag	Nordzimmer im OG	6,00 €	3,00 €	1,50 €
6.1.4	je Tag	ehem. Gymn.-raum im UG	16,00 €	8,00 €	4,00 €
6.2	Winter				
6.2.1	je Tag	Saal im EG (Westseite)	22,00 €	11,00 €	5,50 €
6.2.2	je Tag	Südzimmer im OG	18,00 €	9,00 €	4,50 €
6.2.3	je Tag	Nordzimmer im OG	7,00 €	3,50 €	1,75 €
6.2.4	je Tag	ehem. Gymn.-raum im UG	18,00 €	9,00 €	4,50 €

			Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
7.	Schlossgartenschule				
7.1	Sommer				
7.1.1	je Tag	Aula	45,00 €	22,50 €	11,00 €
7.1.2	je Tag	Aula mit Aufenthaltsraum	68,00 €	34,00 €	17,00 €
7.2	Winter				
7.2.1	je Tag	Aula	50,00 €	25,00 €	12,50 €
7.2.2	je Tag	Aula mit Aufenthaltsraum	75,00 €	37,50 €	18,50 €

(Sommer: Monate April bis September, Winter: Monate Oktober bis März)

- 2) Die Veranstaltungsdauer berechnet sich bei Veranstaltungen der Gruppe A vom Beginn der Belegung (Aufbau) bis zur Rückgabe der Räume, nach dem Abbau. Bei Veranstaltungen der Gruppen B und C wird lediglich die reine Veranstaltungsdauer angerechnet.
- 3) In den Gebühren sind die Gebühren (Kosten) für die Schankerlaubnis, eventuelle Feuerwehrsicherheitswachen und Sperrstundenverkürzungen nicht enthalten.
- 4) Die Verwaltung kann zur Sicherung eines sorgsamem und pfleglichen Umgangs mit den Hallen und dem Inventar und zur Abdeckung eventueller Schäden eine Kautions erheben (§ 4 Absatz 7 Benutzungsordnung Vereinsräume). Die Höhe der Kautions beträgt in der Regel mindestens 500 €. Für Veranstaltungen mit erhöhtem Schadensrisiko kann die Verwaltung oder der Gemeinderat eine höhere Kautions – bis zu 100.000 € - festsetzen. Diese ist gemäß § 3 Absatz 5 bei der Gemeindekasse zu hinterlegen.
- 5) Für Beschädigungen an der Einrichtung und Verluste beim Inventar ist Kostenersatz zu leisten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alfdorf, den 20.11.2002 / 17.05.2010

gez.

Michael Segan  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Alfdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.